

**Anlage B/5
GB**

**Lehrplan der vierjährigen
Landwirtschaftlichen Fachschule,
Fachrichtung Gartenbau**

I. Allgemeine Bildungsziele

Siehe Anlage B1

II. Allgemeine didaktische Grundsätze

Siehe Anlage B1

III. Soziale und Personale Kompetenzen

Die Sozialen und Personalen Kompetenzen sind in allen Gegenständen anzuwenden.

Siehe Anlage B1

**IV. Stundentafel (Stundenausmaß der einzelnen
Unterrichtsgegenstände)**

	LFS a (FR GBFS)	1. Schulstufe	2. Schulstufe	3. Schulstufe	4. Schulstufe
Allgemein - Persönlichkeitsbildung	Religion	2	2	2	2
	Deutsch und Kommunikation	3	2	2	2
	Lebende Fremdsprache (Englisch)1	2	2	2	2
	Bewegung und Sport	3	3	2	2
	Persönlichkeitsbildung	1	1	1	1
	Ernährung und Haushalt*	0,5 - 1	0,5 - 1	0,5 - 1	0,5 - 1
	Politische Bildung und Rechtskunde	1	1	1	1
	Mathematik und wirtschaftliches Rechnen	2	1	1	1
	Angewandte Informatik ¹	2	2	2	2
	Unternehmensführung und Rechnungswesen*	1 - 2	1 - 2	1 - 2	2 - 3
Unternehmerische Bildung		17,5 - 19	15,5 - 17	14,5 - 16	16,5 - 17
	Grundlagen*	2 - 3	1 - 2	1 - 2	1 - 2
	Maschinen und Anlagen*	2 - 3	1 - 2	1 - 2	1 - 2
	Zierpflanzen und Stauden*	1 - 2	2 - 3	2 - 3	2 - 3
Fachausbildung - Theorie- u. Praxisunterricht Gartenbauliche Produktion und					
	Grundlagen*	2 - 3	1 - 2	1 - 2	1 - 2
	Maschinen und Anlagen*	2 - 3	1 - 2	1 - 2	1 - 2
	Zierpflanzen und Stauden*	1 - 2	2 - 3	2 - 3	2 - 3

Unterricht in Blockform je Gegenstand bis zu 60 Prozent der Jahresstunden möglich zur Steigerung des Unterrichtsertrages bzw. aus organisatorischen Notwendigkeiten.

- ¹ Unterricht in Schülergruppen
 - ² Max. 9 Unterrichtstage inkl. eines Prüfungstages.
 - ³ Unterricht in Kursform zu Lasten des gesamten Unterrichts.
 - ⁴ UW = Unterrichtswoche(n).
- Unterricht durch zwei Lehrer pro Schülergruppe im praktischen Unterricht: 1. Schulstufe 40 UE, 2. Schulstufe 20 UE, 3. Schulstufe 20 UE, 4. Schulstufe 40 UE
- Begleitler für den Unterricht Bewegung und Sport: 1. und 4. Schulstufe 20 UE, 2. und 3. Schulstufe je 10 UE

IVa. Ersatzstundentafel (Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

	LFS (FR GBFS)	1. Schulstufe	2. Schulstufe	3. Schulstufe	4. Schulstufe
	Religion	2	2	2	2
	Deutsch und Kommunikation	3	2	2	2
	Lebende Fremdsprache (Englisch) ¹	2	2	2	2
	Mathematik	2	1	1	1
	Bewegung und Sport	3	3	3	2
	Persönlichkeitsbildung	1	1	1	1
	Politische Bildung und Rechtskunde	1	1	1	1
	Angewandte Informatik ¹	2	2	2	2
	Unternehmensführung und Rechnungswesen*	1	2	2	3
	Betriebs- und Haushaltsmanagement*	0,5	0,5	0,5	1
	Allgemein - Persönlichkeitsbildung				

*Diese Gegenstände werden im Ausmaß von 9 h/Woche in der 1. Klasse, 9 h/Woche in der 2. Klasse, 9 h/Woche in der 3. Klasse und 9 h/Woche in der 4. Klasse als praktischer Unterricht geführt.

Lebenskunde(Erste-Hilfe-Kurs) ** Theorie 20 Std
Traktorführerkurs/Theorie *** Theorie60 Std;Praxis Unterricht 4 Std Fahrunterricht je Schüler

¹ Unterricht in Schülergruppen
² Max. neun Unterrichtstage inkl. eines Prüfungstages.
³ Unterricht in Kursform zu Lasten des gesamten Unterrichts.
⁴ UW = Unterrichtswoche(n).
Unterricht durch zwei Lehrer pro Schülergruppe im praktischen Unterricht: 1. Schulstufe 40 Stunden, 2. Schulstufe 20 Stunden, 3. Schulstufe 20 Stunden, 4. Schulstufe 40. Begleitler für den Unterricht Bewegung und Sport: 1. und 4. Schulstufe 20 Stunden, 2. und 3. Schulstufe je 10 Stunden.

V. Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände; Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen sowie didaktische Grundsätze.
Pflichtgegenstände

1. Schulstufe
2. Schulstufe
3. Schulstufe
4. Schulstufe

Deutsch und Kommunikation

Siehe Anlage B/1

Lebende Fremdsprache (Englisch)

Siehe Anlage B/1

Mathematik

Siehe Anlage B/1

Angewandte Informatik

Siehe Anlage B/1

Bewegung und Sport

Siehe Anlage B/1

Politische Bildung und Rechtskunde

Siehe Anlage B/1

Bildungs- und Lehraufgabe	Inhaltstoff (für die Inhaltsdimension)	Gegenstand / Didaktische Grundsätze - Hinweise	Schulstufe
Persönlichkeitsbildung			
AB 2.1.2.(C) Der Schüler kann die eigene Lebenswelt in Bezug auf die Lebensqualität reflektieren.	Lebensqualität	Die Möglichkeiten des Gelegenheitsunterrichtes sind besonders auszunützen.	1 - 4
AB 2.2.1.(A) Der Schüler kann die Bedeutung der Lebensvorgänge in Bezug auf eine gesunde Lebensführung erläutern.	Lebensvorgänge	Informationen der Massenmedien sind auszuwerten. Eine Koordination mit den Unterrichtsgegenständen	1 - 4
AB 2.7.1.(B) Der Schüler kann einen Tisch decken.	Tischkultur	Deutsch und Religion ist herzustellen. Der Unterricht ist lebensnah und praxisbezogen durchzuführen. Das Lesen von Plänen ist zu üben.	1 - 4
AB 2.8.1.(C) Der Schüler kann seine persönliche Hygiene in Bezug auf seine Gesundheit reflektieren.	Persönliche Hygiene	Einrichtungsplanskizzen sind anzufertigen. Lehrausgänge sollen den Unterricht ergänzen; Hinführen zu ökonomischem und ökologischem Handeln.	1 - 4
AB 2.10.2.(B) Der Schüler kann Erste Hilfe Maßnahmen durchführen.			

AB 3.1.1.(B) Der Schüler kann Müll trennen und fachgerecht entsorgen.	Abfallwirtschaft			1 - 4
AB 4. Pfl egt bäuerliches Kulturgut im Spannungsfeld zwischen Tradition und Innovation.	Kultur			1 - 4
AB 4.2.1. (B) Der Schüler kann an der Organisation kultureller Veranstaltungen und Projekte mitwirken.				1 - 4
Bildungs- und Lehraufgabe	Lehrstoff (für die Inhaltsdimension)	Gegenstand / Didaktische Grundsätze - Hinweise	Schulstufe	
Unternehmensführung und Rechnungswesen*				
UF 1. (B) Führt selbständig einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder Haushalt nach unternehmerischen und ökologischen Gesichtspunkten, kennt Instrumente zur Qualitätssicherung und kann diese im eigenen Tätigkeitsbereich anwenden.	Unternehmensführung Landwirtschaft und Gesellschaft	Die Querverbindungen zu den anderen Fachgegenständen sind herzustellen. In der 3. Schulstufe ist die Querverbindung zum Unterrichtsgegenstand Informatik zu beachten. Für die Buchführung, Kalkulation von Produktionsverfahren sind im Handel erhältliche Drucksorten bzw. EDV-Programme, für die Betriebserhebung und Betriebsplanung entsprechende Formulare bzw. EDV-Programme zu verwenden. Als Übungsbeispiel ist nach Möglichkeit der elterliche Betrieb heranzuziehen. Zu üben sind insbesondere die Erhebung der Produktionsgrundlagen, die Buchführung, Förderungsabwicklung und die Betriebsplanung. Die Einkommenskombinationen sind entsprechend zu	1 - 4	
UF 1.1.(A) Der Schüler kann die volkswirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft erläutern.			1 - 4	
UF 1.2.(C) Der Schüler kann Zahlen, Daten und Fakten zur Landwirtschaft interpretieren und Rückschlüsse ziehen.			1 - 4	
UF 2.1.	Unternehmenskonzept		1 - 4	
UF 2.1.(A) Der Schüler kann die Bedeutung eines Unternehmenskonzeptes erklären und den Weg zu einem Betriebskonzept beschreiben.			1 - 4	
UF 2.2.1.(B) Der Schüler kann den Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der Ergonomie und der Arbeitssicherheit gestalten.	Arbeitsprozess		1 - 4	

UF 2.2.2.(B)	Der Schüler kann Arbeitspläne erstellen und umsetzen.		berücksichtigen. Informationen von Massenmedien sind auszuwerten. Das Marktgesehen ist aus der Sicht des Produzenten und Konsumenten zu behandeln. Der Unterricht über genossenschaftliche Einrichtungen soll durch Lehrausgänge ergänzt werden.	1 - 4
UF 2.2.3.(C)	Der Schüler kann Arbeitsaufgaben analysieren und strukturieren.			1 - 4
UF 2.2.4.(B)	Der Schüler kann verständliche Arbeitsanweisung formulieren.			1 - 4
UF 2.3.1.(B)	Der Schüler kann Aufzeichnungen zur Qualitätssicherung führen.	Qualitätsmanagement		1 - 4
UF 2.3.2.(C)	Der Schüler kann Instrumente zur Qualitätssicherung einsetzen und Optimierungsmaßnahmen durchführen und evaluieren.			1 - 4
UF 2.3.3.(C)	Der Schüler kann auf Rückmeldungen entsprechend reagieren und daraus Verbesserungsmaßnahmen entwickeln.			1 - 4
UF 2.4.1.(A)	Der Schüler kann den Nutzen von Betriebsdokumenten erläutern und die dafür zuständigen Ämter und Behörde nennen.	Betrieb und Behörden		1 - 4
UF 3.1.1.(B)	Der Schüler kann eine Rechnung ausstellen und Originalbelege für die Verbuchung vorbereiten.	Belegwesen (Rechnung)		1 - 4
UF 3.2.		Einnahmen-Ausgaben- Rechnung		1 - 4
UF 3.2.1.(B)	Der Schüler kann eine Einnahmen- Ausgaben-Rechnung führen und den Erfolg ermitteln.			1 - 4
UF 3.3.1.(B)	Der Schüler kennt die Grundlagen und Voraussetzungen der Doppelten Buchführung und kann sie anwenden.	Doppelte Buchführung		1 - 4
UF 3.3.2.(B)	Der Schüler kann anfallende Geschäftsfälle anhand von Belegen verbuchen.			1 - 4

UF 3.3.3.(B)	Der Schüler kann Abschlussarbeiten durchführen.			1 - 4
UF 3.3.4.(C)	Der Schüler kann die Buchungsergebnisse interpretieren und vergleichen.			1 - 4
UF 3.4.1.(A)	Der Schüler kann die Fachbegriffe der Kosten- und Leistungsrechnung erklären.	Kostenrechnung		1 - 4
UF 3.4.2.(C)	Der Schüler kann die Bedeutung verschiedener Kosten und deren Einfluss auf das Betriebsergebnis begründen.			1 - 4
UF 3.4.3.(B)	Der Schüler kann mit gegebenen Daten Teil- und Vollkostenrechnungen durchführen.			1 - 4
UF 3.4.4.(C)	Der Schüler kann auf Basis der Kostenrechnung unternehmerische Entscheidungen begründen.			1 - 4
UF 4.1.		Grundlagen der Finanzierungsrechnung		1 - 4
UF 4.1.1.(B)	Der Schüler kann die Grundlagen der Finanzierungsrechnung anwenden.			1 - 4
UF 4.2.1.(A)	Der Schüler kann die Arten der Unternehmensfinanzierung aufzählen und erklären.	Arten der Unternehmensfinanzierung		1 - 4
UF 4.2.2.(C)	Der Schüler kann Kreditangebote beurteilen und vergleichen.			1 - 4
UF 4.3.1.(C)	Der Schüler kann die Kosten und Leistungen einer Investition ermitteln und daraus die Wirtschaftlichkeit sowie die Finanzierbarkeit errechnen.	Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit von Investitionen		1 - 4
UF 4.3.2.(C)	Der Schüler kann einen Investitionsplan erstellen und daraus unternehmerische Entscheidungen ableiten.			1 - 4

UF 4.3.3.(C)	Der Schüler kann einen Finanzierungsplan erstellen sowie daraus betriebliche und private Schlüsse ziehen.			1 - 4
UF 4.4.1.(A)	Der Schüler kann verschiedene Anlageformen beschreiben.	Kapitalveranlagung		1 - 4
UF 5.1.1.(A)	Der Schüler kann die Faktoren des Marktgeschehens nennen.	Marktmechanismen		1 - 4
UF 5.1.2.(B)	Der Schüler kann den Zusammenhang zwischen Angebot und Nachfrage grafisch darstellen und erklären.			1 - 4
UF 5.2.1.(A)	Der Schüler kann die Säulen der Marktordnung beschreiben.	Marktordnung		1 - 4
UF 5.3.1.(A)	Der Schüler kann Methoden der Marktforschung aufzählen und ihre Einsatzmöglichkeiten beschreiben.	Marketing (Direktvermarktung)		1 - 4
UF 5.4.1.(C)	Der Schüler kann relevante Marktdaten erheben und auswerten.	KundInnenorientierung		1 - 4
UF 5.4.2.(B)	Der Schüler kann die Bedeutung kundInnenorientierten Handelns erklären.			1 - 4
UF 5.4.3.(B)	Der Schüler kann KundInnen informieren, beraten und KundInnenkontakte pflegen.			1 - 4
UF 5.5.1.(B)	Der Schüler kann Marketinginstrumente zielgruppenorientiert gestalten und einsetzen.	Marketinginstrumente		1 - 4
UF 5.6.1.(B)	Der Schüler kann Kreativitätstechniken zur Ideenfindung einsetzen.	Innovation		1 - 4
UF 5.6.2.(C)	Der Schüler kann Modelle von „Best Practice“-Beispielen auf die eigene Lebenswirklichkeit übertragen.			1 - 4
UF 6.1.1.(B)	Der Schüler kann die wesentlichen Steuern und Abgaben erklären und die notwendigen Formulare ausfüllen.	Steuern		1 - 4

UF 6.1.2.(C) Der Schüler kann die Auswirkungen unterschiedlicher Besteuerungsmöglichkeiten für einen Betrieb beurteilen.			1 - 4
UF 6.2.1.(B) Der Schüler kann wesentliche Versicherungen erklären und Versicherungsmeldungen durchführen.	Versicherungen		1 - 4
UF 7.1.1.(A) Der Schüler kann unterschiedliche Rechtsformen von Unternehmen und deren Vor- und Nachteile erklären.	Unternehmensgründung, Rechtsformen, Kooperationen		1 - 4
UF 7.1.2.(B) Der Schüler kann mir die Information zur Unternehmensgründung beschaffen und die erforderlichen Schritte erläutern.			1 - 4
UF 7.1.3.(A) Der Schüler kann die gewerberechtliche Abgrenzung der Landwirtschaft erklären.			1 - 4
UF 7.1.4.(B) Der Schüler kann rechtsgültige Vereinbarungen treffen.			1 - 4
UF 7.1.5.(C) Der Schüler kann Verträge auf ihre wesentlichen Inhalte überprüfen.			1 - 4
UF 7.2.1.(A) Der Schüler kann den Ablauf eines Grundstücksgeschäftes beschreiben.	Grundverkehr		1 - 4
UF 7.3.1.(A) Der Schüler kann rechtliche und soziale Konsequenzen einer Betriebsübernahme erläutern.	Betriebsübernahme bzw. -erwerb		1 - 4
UF 7.4.1.(A) Der Schüler kann Aufgaben und Auswirkungen der Flächenwidmung erläutern.			1 - 4
UF 8.1.1. ((B) Der Schüler kann den Zusammenhang zwischen Arbeitswelt und einer funktionierenderen Wirtschaft erklären.	Wirtschaft - Arbeitswelt		1 - 4

UF 8.2.1. (B) Der Schüler kann die Funktion von Geld, sowie den Einfluss des Staates auf den Wirtschaftskreislauf erläutern.	Wirtschaftskreislauf		1 - 4
UF 8.3.1. (A) Der Schüler kann Unternehmen nach Leistung, Größe und Zweig unterscheiden und sie jeweils genauer beschreiben.	Wirtschaftsbereiche		1 - 4
UF 8.4.1. (A) Der Schüler kann beschreiben, wie ein Unternehmen aufgebaut ist und wer wofür zuständig ist.	Unternehmensorganisation		1 - 4
UF 9.1.1. (B) Der Schüler kann die Bedeutung des BIP erklären, sowie die Beiträge der einzelnen Wirtschaftssektoren und die Verwendung des BIP erläutern.	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung - Konjunktur		1 - 4
UF 9.1.2. (A) Der Schüler kann den Konjunkturzyklus sowie die staatlichen Einflussmöglichkeiten auf diesen beschreiben.			1 - 4
UF 9.2.1. (A) Der Schüler kann die wichtigsten Einnahmequellen des Staates nennen und die Grundsätze der staatlichen Haushaltsführung beschreiben.	Budget und Staatshaushalt		1 - 4
UF 9.3.1. (B) Der Schüler kann erklären, warum Länder miteinander Handel betreiben und kenne die damit verbundenen Zusammenhänge.	Weltwirtschaft		1 - 4
UF 9.4.1. (B) Der Schüler kann die Bedeutung der EU bezogen auf ihre geschichtliche Entwicklung, die wirtschaftliche Perspektive und ihre vielfältigen Aufgaben, erläutern.	Europäische Union		1 - 4

Bildungs- und Lehraufgabe	Lehrstoff (für die Inhaltsdimension)	Gegenstand / Didaktische Grundsätze - Hinweise	Schulstufe
Ernährung und Haushalt*			
AB 2.3.3.(B) Der Schüler kann Tätigkeiten ergonomisch und kräftesparend ausführen.	Gesundheit	Der Unterricht ist lebensnah und praxisbezogen durchzuführen. Das Lesen von Plänen ist zu üben.	1 - 4
AB 2.9.1. (B) Der Schüler kann Maßnahmen für Sicherheit und Unfallschutz anwenden und Mitarbeiter/ innen darin unterweisen.	Sicherheit und Unfallschutz	Einrichtungsskizzen sind anzufertigen. Lehrgänge sollen den Unterricht ergänzen; Hinführen zu ökonomischem und ökologischem Handeln. Der Unterricht ist lebensnah, anschaulich und praxisbezogen zu gestalten. Auf die Unfallverhütung im Haushalt ist hinzuweisen. Die Schüler sollen zu einer Wertschätzung eines gepflegten Heimes hingeführt werden. Lehrgänge sollen den Unterricht ergänzen.	1 - 4
AB 2.4.1.(B) Der Schüler kann Lebensmittel für eine vollwertige Ernährung nach vorhandenen Ressourcen auswählen.	Lebensmittel – Einkauf		1 - 4
AB 2.4.2.(A) Der Schüler kann die wichtigsten Lebensmittelkennzeichen erklären.			1 - 4
AB 2.5.1.(B) Der Schüler kann Speisen selbstständig zubereiten.	Ernährung – Zubereitung		1 - 4
AB 2.5.2.(C) Der Schüler kann sein eigenes Essverhalten reflektieren.			1 - 4
AB 2.6.1.(B) Der Schüler kann hauswirtschaftliche Tätigkeiten durchführen.	Hauswirtschaft (Planung, Organisation, Ausführung)		1 - 4
AB 2.10.1.(B) Der Schüler kann einfache Betreuungstätigkeiten im familiären Umfeld durchführen.	Betreuung		1 - 4
AB 3.2.1.(B) Der Schüler kann Hygienemaßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffen und Krankheitserregern umsetzen.	Betriebliche Hygiene		1 - 4
AB 4.1.1.(B) Der Schüler kann bauliche und kulturelle Gegebenheiten vergleichen und persönliche Bedürfnissen und Anforderungen formulieren.	Bauen		1 - 4
UF 2.2.1.(B) Der Schüler kann den Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der Ergonomie und der Arbeitssicherheit gestalten.	Arbeitsprozess		1 - 4

UF 2.2.2.(B)	Der Schüler kann Arbeitspläne erstellen und umsetzen.			1 - 4
UF 2.2.3.(C)	Der Schüler kann Arbeitsaufgaben analysieren und strukturieren.			1 - 4
UF 2.2.4.(B)	Der Schüler kann eine verständliche Arbeitsanweisung formulieren.			1 - 4
AB 4.2.1.(B)	Der Schüler kann an der Organisation kultureller Veranstaltungen und Projekte mitwirken.	Kultur		1 - 4
Bildungs- und Lehraufgabe		Lehrstoff (für die Inhaltsdimension)	Gegenstand / Didaktische Grundsätze - Hinweise	Schulstufe
Grundlagen*				
AB 2.9.1.(B)	Der Schüler kann Maßnahmen für Sicherheit und Unfallschutz anwenden und Mitarbeiter/ innen darin unterweisen.	Sicherheit und Unfallschutz	Auf Veranschaulichung ist besonderer Wert zu legen. Auf den Unfallschutz im Zusammenhang mit dem Einsatz von Düngern und der Notwendigkeit des Bodenschutzes ist besonders hinzuweisen. Auf die Unfallverhütung und den Unfallschutz im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist besonders hinzuweisen. Der Unterricht ist durch Lehrgänge zu ergänzen. Dem Unfallschutz und der Unfallverhütung ist besonderes Augenmerk zu schenken.	1 - 4
AB 1.1.1.(A)	Der Schüler kann die klimatischen Voraussetzungen am eigenen Standort darstellen.	Produktionsgrundlage Klima		1 - 4
AB 1.1.2.(C)	Der Schüler kann die Daten aus der Wetterstation bewerten und interpretieren.			1 - 4
AB 1.2.1.(A)	Der Schüler kann unterschiedliche Bodenbestandteile beschreiben.	Produktionsgrundlage Boden		1 - 4
AB 1.2.2.(B)	Der Schüler kann einfache Bodenproben untersuchen und auswerten.			1 - 4
AB 1.2.3.(C)	Der Schüler kann die Bodenfruchtbarkeit und den Bodenaufbau bewerten.			1 - 4
AB 1.3.1.(A)	Der Schüler kann den Aufbau und die Lebensvorgänge der Pflanze beschreiben.	Pflanze		1 - 4
AB 1.3.2.(B)	Der Schüler kann Feldfrüchte meiner Region bestimmen.			1 - 4
AB 1.4.1.(C)	Der Schüler kann die Qualität der Lebensbedingungen in Bezug auf die Grundbedürfnisse der Nutztiere beurteilen.	Nutztiere		1 - 4

<p>AB 1.4.2.(B) Der Schüler kann einzelne Nutzpflanzen nach Rassen, Nutzung, Verdauung und Fortpflanzung unterscheiden und zuordnen.</p>			1 - 4
<p>AB 1.5.1.(C) Der Schüler kann die Auswirkungen von ökologischen und ökonomischen Handlungen auf die Kreislaufwirtschaft anhand eines konkreten Fallbeispiels beurteilen.</p>	Ökologie		1 - 4
<p>AB 1.6.1.(B) Der Schüler kann bei der Erzeugung agrarischer Produkte regionale, ökologische und klimatische Bedingungen berücksichtigen und spezifischen Flächen Produktionsmöglichkeiten zuordnen</p>	Standortbeschreibung		1 - 4
<p>AB 1.7.1.(C) Der Schüler kann biologische von konventionellen Produktionsverfahren unterscheiden und diese bewerten.</p>	Produktionsverfahren		1 - 4
<p>GA 1.1.1.1.(A) Der Schüler kann Düngungsmaßnahmen durchführen.</p>	Pflanzenernährung		1 - 4
<p>GA 1.1.1.2.(A) Der Schüler kann gärtnerische Erden, Substrate und Zuschlagstoffe erkennen.</p>			1 - 4
<p>GA 1.1.1.3.(C) Der Schüler kann gärtnerische Erden, Substrate und Zuschlagstoffe beurteilen und deren Bedeutung ableiten.</p>			1 - 4
<p>GA 1.1.2.1.(B) Der Schüler kann berufsspezifische Pflanzenschutzmaßnahmen unter ökologischen Aspekten ausführen.</p>	Pflanzenschutz		1 - 4
<p>GA 2. Besitzt Kenntnisse im Dienstleistungsbereich</p>	Dienstleistungen		1 - 4
<p>GA 3.1.1.(B) Der Schüler kann Anlagen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge bedienen und warten.</p>	Produktion		1 - 4

GA 3.1.2.(B)	Der Schüler kann die Anforderungen an ein Gebäude formulieren und Planskizzen herstellen.				1 - 4
GA 4.1.(B)	Der Schüler kann Marketinginstrumente anwenden.	Marketing			1 - 4
Bildungs- und Lehraufgabe		Lehrstoff (für die Inhaltsdimension)		Gegenstand / Didaktische Grundsätze - Hinweise	Schulstufe
Maschinen und Anlagen*					
GA 3.	Beherrscht die fachlich richtige und sichere Handhabung der Maschinen und Anlagen für Produktion und Dienstleistung	Maschinen und Anlagen			1 - 4
AB 2.9.1.(B)	Der Schüler kann Maßnahmen für Sicherheit und Unfallschutz anwenden und Mitarbeiter/ innen darin unterweisen.	Sicherheit und Unfallschutz			1 - 4
Bildungs- und Lehraufgabe		Lehrstoff (für die Inhaltsdimension)		Gegenstand / Didaktische Grundsätze - Hinweise	Schulstufe
Zierpflanzen und Stauden*					
AB 2.9.1.(B)	Der Schüler kann Maßnahmen für Sicherheit und Unfallschutz anwenden und Mitarbeiter/ innen darin unterweisen.	Sicherheit und Unfallschutz		Auf praxisbezogene Kulturaneleitungen ist besonderer Wert zu legen; vernetztes Denken soll gefördert werden; der Unterricht ist durch Lehrgänge zu ergänzen.	1 - 4
GA 1.2.1.(A)	Der Schüler kann Zierpflanzen und Stauden erkennen und deren Merkmale beschreiben.	Produktion Zierpflanzen und Stauden			1 - 4
GA 1.2.2.(B)	Der Schüler kann Kulturverfahren beschreiben und durchführen.				1 - 4
GA 1.2.2.(C)	Der Schüler kann Kulturen beurteilen und Maßnahmen daraus ableiten.				1 - 4
GA 1.2.3.(B)	Der Schüler kann für die Kulturen eine Kulturplanung erstellen.				1 - 4

GA 1.2.4.(A)	Der Schüler kann Klima- und Kultursteuerungsmöglichkeiten erklären.				1 - 4
GA 1.2.5.(B)	Der Schüler kann Zierpflanzen und Stauden vermehren.				1 - 4
Bildungs- und Lehraufgabe	Lehrstoff (für die Inhaltsdimension)	Gegenstand / Didaktische Grundsätze - Hinweise	Schulstufe		
Gemüse*					
AB 2.9.1.(B)	Der Schüler kann Maßnahmen für Sicherheit und Unfallschutz anwenden und Mitarbeiter/ innen darin unterweisen.	Sicherheit und Unfallschutz	Auf die Besonderheiten der Produktionsgebiete, die Arten der Vermarktung sowie auf die Sortierungsvorschriften und auf die Qualitätsrichtlinien ist hinzuweisen.	1 - 4	
GA 1.3.1.(A)	Der Schüler kann Gemüse und Kräuter erkennen und Merkmale beschreiben.	Produktion Gemüse		1 - 4	
GA 1.3.2.(B)	Der Schüler kann Kulturverfahren beschreiben und durchführen.			1 - 4	
GA 1.3.3.(C)	Der Schüler kann Kulturen beurteilen und Maßnahmen ableiten.			1 - 4	
GA 1.3.4.(B)	Der Schüler kann Gemüse vermehren.			1 - 4	
Bildungs- und Lehraufgabe	Lehrstoff (für die Inhaltsdimension)	Gegenstand / Didaktische Grundsätze - Hinweise	Schulstufe		
Gehölzer*					
AB 2.9.1.(B)	Der Schüler kann Maßnahmen für Sicherheit und Unfallschutz anwenden und Mitarbeiter/ innen darin unterweisen.	Sicherheit und Unfallschutz	Auf praxisbezogene Kulturanleitungen ist besonderer Wert zu legen. Vernetztes Denken soll gefördert werden; der Unterricht ist durch Lehrgänge zu ergänzen.	1 - 4	
GA 1.4.1.(B)	Der Schüler kann Kulturverfahren durchführen.	Produktion Gehölze		1 - 4	
GA 1.4.2.(A)	Der Schüler kann Gehölze erkennen und deren Merkmale beschreiben.			1 - 4	

GA 1.4.3.(C)	Der Schüler kann Kulturen beurteilen und daraus Maßnahmen ableiten.				1 - 4
GA 1.4.4.(B)	Der Schüler kann Gehölze vermarkten.				1 - 4
GA 1.4.5.(B)	Der Schüler kann Gehölze schneiden.				1 - 4
Bildungs- und Lehraufgabe	Lehrstoff (für die Inhaltsdimension)	Gegenstand / Didaktische Grundsätze - Hinweise	Schulstufe		
Floristik*					
AB 2.9.1.(B)	Der Schüler kann Maßnahmen für Sicherheit und Unfallschutz anwenden und Mitarbeiter/ innen darin unterweisen.	Sicherheit und Unfallschutz	Auf praxisbezogene Darstellung ist besonders Wert zu legen; Stilsicherheit ist durch Übung anzustreben; das Verständnis für die floristische Gestaltung ist gezielt zu fördern.		1 - 4
GA 2.2.	Plant, fertig, gestaltet und pflegt floristische Werkstücke und Dekorationen sowie Innenraumbegrünungen	Floristik			1 - 4
GA 2.2.1.(A)	Der Schüler kann Schnittblumen, pflanzliche Werkstoffe und Hilfsmittel erkennen.				1 - 4
GA 2.2.2.(A)	Der Schüler kann die Grundlagen der Floristik erklären.				1 - 4
GA 2.2.3.(B)	Der Schüler kann Werkstücke und Dekorationen anfertigen und vermarkten.				1 - 4
GA 2.2.4.(B)	Der Schüler kann Gestaltungspläne entwerfen.				1 - 4
Bildungs- und Lehraufgabe	Lehrstoff (für die Inhaltsdimension)	Gegenstand / Didaktische Grundsätze - Hinweise	Schulstufe		
Garten- und Grünflächengestaltung*					
AB 2.9.1.(B)	Der Schüler kann Maßnahmen für Sicherheit und Unfallschutz anwenden und Mitarbeiter/ innen darin unterweisen.	Sicherheit und Unfallschutz	Auf Veranschaulichung ist besonderer Wert zu legen. Der Unterricht ist durch Lehrausgänge zu ergänzen.		1 - 4
GA 2.3.1.(A)	Der Schüler kann historische Gärten beschreiben	Garten und Grünflächengestaltung			1 - 4

GA 2.3.2.(A) Der Schüler kann Pflanzen für die Gartengestaltung erkennen und benennen.				1 - 4
GA 2.3.3.(B) Der Schüler kann Gestaltungen ausführen.				1 - 4
GA 2.3.4.(C) Der Schüler kann Gärten planen.				1 - 4
GA 2.3.5.(C) Der Schüler kann Gestaltungen typische Arbeiten des Gartengestalters nach ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten bewerten.				1 - 4
Bildungs- und Lehraufgabe	Lehrstoff (für die Inhaltsdimension)	Gegenstand / Didaktische Grundsätze - Hinweise	Schulstufe	
Innenraumbegrünung*				
AB 2.9.1.(B) Der Schüler kann Maßnahmen für Sicherheit und Unfallschutz anwenden und Mitarbeiter/ innen darin unterweisen.	Sicherheit und Unfallschutz	Auf Veranschaulichung ist besonderer Wert zu legen. Der Unterricht ist durch Lehrgänge zu ergänzen.		1 - 4
GA 2.4.1.(C) Der Schüler kann Innenraumbegrünungen planen, ausführen, pflegen und evaluieren.	Innenraumbegrünung			1 - 4